

Satzung der Stadt Aschaffenburg für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen und die Gebühren hierfür
Vom 19.07.2012
(amtlich bekannt gemacht am 10.08.2012)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl S. 448), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz zur Änderung des Bayerischen AbgrabungsG und anderer Rechtsvorschriften vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), § 8 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 S. 5 Bundesfernstraßengesetz i. d. F. Vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamten-gesetz vom 27.7.2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Präambel

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dienen in jeder Stadt mehreren Zwecken. Sie sind Orte der Kommunikation, der Erholung, dienen der Abwicklung des Verkehrs und des Transports. Ihr Erscheinungsbild ist prägend für die Wahrnehmung und den Charakter einer Stadt.

Der Gemeingebrauch des öffentlichen Raums ist kostenlos und erlaubnisfrei. Der Begriff des Verkehrs ist weit zu verstehen. Er umfasst den Verkehr im klassischen Sinn,

d. h. die Benutzung der Straße zum Zwecke der Ortsverlagerung bzw. der Fortbewegung von Menschen und Sachen, unter Einschluss des sogenannten "ruhenden" Verkehrs, er erfasst jedoch, gerade in Fußgängerzonen weitere Aspekte. Hier dient der Straßenraum auch sonstigen verkehrbezogenen Nutzungen, wie etwa dem Verweilen zum Betrachten eines Schaufensters oder eines Gebäudes oder dem Ausruhen auf einer Bank und insbesondere der Begegnung und Kommunikation mit anderen Menschen. Kommunikative Aktivitäten werden daher nicht als vom Verkehrsinteresse isolierter Hauptzweck angesehen, sondern als ein Nebenzweck der Straßenbenutzung.

Bei planvollen, regelmäßig wiederkehrenden Aktionen oder dauerhaften Einrichtungen auf öffentlichen Straßen liegen gebührenpflichtige und erlaubnispflichtige Sondernutzungen vor. Durch sie wird der öffentliche Verkehrsraum in besonderer Weise beansprucht. Ihre Erlaubnispflichtbedürftigkeit ist dadurch gerechtfertigt, dass eine freie und unbegrenzte Verwendung der öffentlichen Verkehrsfläche den allgemeinen öffentlichen Verkehr entscheidend behindern würde. Die Gebührenpflichtigkeit ist durch den damit verbundenen, besonderen Regelungsaufwand und die besondere Belastung der öffentlichen Fläche gerechtfertigt und als Leistungsausgleich notwendig.

Es obliegt der Stadt Aschaffenburg, die Grenzen der Sondernutzung zu definieren und die hierfür erforderlichen Gebühren zu regeln.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Erlaubnisfähigkeit
- § 5 Sondernutzungserlaubnis
- § 6 Verhältnis der Erlaubnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen
- § 7 Vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung
- § 8 Änderung, Widerruf
- § 9 Haftung für Schäden

2. Abschnitt – Besondere Bestimmungen

- § 10 Besondere Bestimmungen für Geschäftssondernutzungen

3. Abschnitt - Gebühren

- § 11 Erhebung der Sondernutzungsgebühren
- § 12 Gebührenermäßigung oder gebührenfreie Sondernutzungen, Ermäßigungen
- § 13 Gebührenhöhe
- § 14 Entstehung und Ende der Gebührenschuld
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Fälligkeit
- § 17 Gebührenerstattung

4. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Zuwiderhandlungen
- § 19 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Zu den Straßen gehören:

- a) ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
- b) Kreisstraßen,
- c) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- d) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

(2) Für die Benutzung dieser Straßen zu Zwecken der öffentlichen Versorgung gilt Art. 22 Abs. 2 BayStrWG. Für gemeinverträgliche Sondernutzungen an Bundes- und Staatsstraßen, die in der Baulast der Stadt Aschaffenburg stehen, ist diese Satzung anzuwenden (Art. 22a BayStrWG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Sondernutzung nach dieser Satzung liegt vor, wenn öffentliche Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht ausschließlich zum Zwecke des Verkehrs, benutzt werden.

(2) Innenstadt ist der Bereich abgegrenzt durch einschließlich Löherstraße, Wermbachstraße, Alexandrastraße, Platanenallee, Elisenstraße, Ludwigstraße, Kolpingstraße, Kapuzinerplatz, Schloßberg und dem stadtseitigen Mainufer.

(3) Vorzone ist der öffentliche Raum mit der maximalen Ausdehnung auf die Breite des Gebäudes und der Tiefe bis zur Begrenzung des Sicherheitsraumes.

(4) Sicherheitsraum ist die für den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienste benötigte freizuhaltende Fläche.

(5) Plakatwerbung ist die zeitlich befristete Anpreisung von Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Jede Sondernutzung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Stadt Aschaffenburg.

(2) Erlaubnisfrei sind Sondernutzungen, wenn sie in einem Zeitraum von 6 Wochen vor und einer Woche nach Wahlen oder Volksentscheiden der politischen Werbungen der an der jeweiligen Wahl beteiligten Parteien und Wählergruppen dienen und der Gemeingebrauch nur in unbedeutendem Maß beeinträchtigt wird.

60.2

(3) Ausnahmsweise erlaubnisfrei ist

- a) der Andienungsverkehr
- b) Straßenmusik in den Fußgängerzonen Herstattstraße, Sandgasse, Steingasse, jedoch nur, soweit sie in der Zeit vom 10.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr für längstens 1 Stunde ohne Verstärker im gleichen Bereich erfolgt.
- c) Straßenmusik ohne die unter Buchstabe b genannte Einschränkung auf dem Verbindungsweg von der Herstattstraße zur City-Galerie im Bereich des Schöntals.

§ 4 Erlaubnisfähigkeit

(1) Sondernutzungen sind nur erlaubnisfähig, wenn deren Ausübung in einer der Verkehrsfunktion und dem Straßenbild entsprechen, nicht störenden Art und Weise erfolgt. Dadurch sind straßenweise unterschiedliche Regelungen möglich.

(2) Gewerbliche Sondernutzungen sind in der Regel nur in der Vorzone des Geschäftsbetriebs erlaubnisfähig.

(3) Nicht erlaubnisfähig sind

- a) das Nächtigen,
- b) das Betteln,
- c) das Sich-Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb der zugelassenen Freischankflächen,
- d) Veranstaltungen aller Art, die eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Straßenmöblierung zur Folge haben können sowie
- e) Sondernutzungen im Sicherheitsraum (§ 2 Abs. 4), davon ausgenommen sind
 1. der erforderliche Andienungsverkehr (§ 3 Abs. 3 a),
 2. unvermeidbare nicht gewerbliche Sondernutzungen

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Sondernutzungserlaubnisse werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist von dem Antragsteller oder den Antragstellern persönlich zu unterzeichnen. Im Antrag sind die Art, der Zweck, der Ort und die Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Darzustellen sind insbesondere freizuhaltende Sicherheitsräume wie z.B. Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen. Auf Verlangen der Stadt Aschaffenburg sind dazu entsprechende Erläuterungen durch Pläne und Zeichnung, textliche Beschreibung und sonstige erforderliche Unterlagen nachzureichen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann mit besonderen Auflagen und Bedingungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der

Erlaubnisnehmer alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 14 ff. BayStrWG, sowie die entsprechenden Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, beachtet. Für Plakatwerbung im Bereich der Innenstadt sind zur Gewährung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Straßenbildes Einschränkungen möglich. Aus den gleichen Gründen können Einrichtungen der Sondernutzungen, untersagt werden.

(4) Gebühren und Kosten werden in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.

(5) Sondernutzungsrechte gelten ausschließlich für die Erlaubnisnehmer. Sie können nicht auf andere, insbesondere andere Gewerbetreibende, übertragen werden.

(6) Will ein Rechtsnachfolger im Anwesen bzw. Geschäft eine bisher erlaubte Sondernutzung fortsetzen, so hat er hierfür eine neue Erlaubnis zu beantragen.

§ 6 Verhältnis der Erlaubnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen

(1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, wird mit der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt.

(2) Ist nach anderen Vorschriften eine Erlaubnis oder Gestattung erforderlich, wird diese durch eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung nicht ersetzt.

§ 7 Vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung

Sondernutzungserlaubnisse können bei vorliegenden zwingenden öffentlichen oder städtischen Interessen, z. B. zugunsten von Veranstaltungen und Baumaßnahmen, vorübergehend eingeschränkt oder zeitlich ausgesetzt werden. Ein Anspruch auf Rückersatz von Teilen der gezahlten Gebühren besteht nicht. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Änderung, Widerruf

(1) Die Stadt Aschaffenburg behält sich vor, Sondernutzungserlaubnisse zu widerrufen oder u ändern, wenn

- a) Auflagen der Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet werden,
- b) die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- c) Verstöße gegen diese Satzung oder andere gesetzliche Vorschriften, die durch eine Sondernutzungserlaubnis berührt werden können, vorliegen oder
- d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der weiteren Ausübung der Sondernutzungserlaubnis entgegsteht.

Ein Widerruf der Erlaubnis ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleiben unberührt.

§ 9 Haftung für Schäden

Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Aschaffenburg auch ohne Verschulden für Schäden, die durch Sondernutzungen entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Auf Verlangen der Stadt ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

2. Abschnitt – Besondere Bestimmungen

§ 10 Besondere Bestimmungen für gewerbliche Sondernutzungen

(1) Gewerbliche Sondernutzungen sind nur erlaubnisfähig für Einrichtungen bis zu einer Höhe von 2,00 Metern. Für Unterstände und Sonnenschirme gilt eine Durchlaufhöhe von 2,00 Metern.

(2) Die Erlaubnis für gewerbliche Sondernutzungen wird in der Regel bis zum Ablauf des auf die Verbescheidung folgenden Jahres erteilt.

(3) Gegenstände, die der Ausübung von Sondernutzungen dienen sollen (z.B. Tische, Sonnenschirme) sind täglich bei Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu nehmen.

3. Abschnitt – Gebühren

§ 11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Die Stadt Aschaffenburg erhebt für die Einräumung der in § 1 Absatz 1 genannten Sondernutzungserlaubnisse auf den gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen auch unerlaubte und genehmigungspflichtige Sondernutzungen. Durch die Errichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Angelegenheit durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12 Gebührenermäßigung oder gebührenfreie Sondernutzungen, Ermäßigungen

Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen für Sondernutzungen sind möglich, wenn Sondernutzungen

- a) im öffentlichen oder städtischen Interesse oder
- b) von gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften und Parteien oder

- c) von eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen beantragt werden und den satzungsgemäßen Interessen solcher Sondernutzer dienen.

§ 13 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhen im Einzelnen ergeben sich aus dem dieser Satzung in Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis. Soweit hiernach Rahmengebühren anfallen, sind Maßstäbe für die Gebührenhöhe insbesondere Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch:

- a) Straßen-, Wege oder Platzfläche,
- b) Raum der Sondernutzung und
- c) Dauer der Inanspruchnahme.

(2) Das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners wird an dem wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteil gemessen, der aus der jeweiligen Sondernutzung gezogen werden kann. Für die Ermittlung des wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteils gelten folgende Maßstäbe:

- a) Verkehrsbedeutung der Straße,
- b) durchschnittliche Fußgängerfrequenzen der Straße und
- c) Angebot an Verkaufsflächen in der Straße.

Als Geschäftsstraße besonderer Qualität gelten die in der Anlage 1 zu der Satzung angeführten Straßen. Bei Gerüstaufstellungen und Materiallagerungen wird die Gebühr neben den schon genannten Maßstäben auch nach der Wertigkeit des Objektes, dem diese Sondernutzungen dienen, bemessen. Bei unerlaubten gewerblichen Sondernutzungen wird die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Einzel-Sondernutzungen festgesetzt.

(3) Die Sondernutzungsfläche wird in der Regel bemessen von der äußeren Straßengrenzung bis zum äußersten Punkt der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche. Die Messung in der Breite erfolgt zwischen den beiden äußersten seitlichen Einwirkungsbereichen der Sondernutzung. Die Messungen erfolgen senkrecht zur Hauswand. Liegt eine überwiegend räumliche Sondernutzung vor, so wird die Gebühr entsprechend der räumlichen Einwirkung bemessen. Bei Aufgrabungen und bei Gerüsten ist in Metern gerechnete Länge der Straßensondernutzung Bemessungsgrundlage.

§ 14 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt oder eine Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Der Bemessungszeitraum für die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufgabe der Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer schriftlich bei der Stadt Aschaffenburg angezeigt oder eine unerlaubte Sondernutzung beendet wird.

60.2

§ 15 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer (Antragsteller) oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt.

(2) Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Übernahme einer bereits erlaubten Sondernutzung haftet der Rechtsnachfolger ab dem Zeitpunkt der Übernahme.

(4) Wird einem Rechtsnachfolger die Fortsetzung einer bisher schon erlaubten Sondernutzung erlaubt und ist die bisherige Sondernutzungsgebühr noch nicht verbraucht, so kann die noch nicht verbrauchte Sondernutzungsgebühr auf die von dem neuen Erlaubnisnehmer zu entrichtende Gebühr angerechnet werden, wenn der bisherige Erlaubnisnehmer zustimmt.

§ 16 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 17 Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren festgesetzt wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei angefangenen Monaten, Wochen oder Tagen wird die Gebühr für den ganzen Monat, die ganze Woche oder den ganzen Tag berechnet.

Bei Jahresgebühren wird die Gebühr auch für angefangene Monate voll berechnet.

§ 14 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) Bei Widerruf oder Verkürzung der Sondernutzungserlaubnis können Teile der gezahlten Gebühr auf Antrag erstattet werden. Eine Gebührenerstattung ist jedoch ausgeschlossen, soweit Widerruf der Sondernutzungserlaubnis wegen Verstöße gegen Auflagen anderer gesetzlicher Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Satzung erfolgt.

(3) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 10,00 € beträgt.

4. Abschnitt – Übergangs- und Abschlussbestimmungen

§ 18 Zuwiderhandlungen

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BayStrWG und des Bayerischen kommunalen Abgabegesetzes.

§ 19 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Für Sondernutzungen, die privatrechtlich vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 20 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit erteilt worden ist, bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschaffenburg für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen und die Gebühren hierfür vom 14.06.1985 (amtlich bekannt gemacht am 22.06.1985), zuletzt geändert am 09.11.2005 (amtlich bekannt gemacht am 18.11.2005), außer Kraft.

60.2

Anlage 1

Agathaplatz
Dämmer Tor
Dalbergstraße zwischen Schloßgasse und Landingstraße
Freihofsplatz
Friedrichstraße von Herstattstraße bis Luitpoldstraße
Frohsinnstraße einschließlich Alfons-Goppel-Platz
Goldbacher Straße von Weißenburger Straße bis Kolbornstraße
Heinsestraße
Herstattstraße
Ludwigstraße
Luitpoldstraße
Pfaffengasse
Rossmarkt
Sandgasse
Schloßgasse
Steingasse
Strickergasse
Weißenburger Straße von Goldbacher Straße bis Erthalstraße
Werbachstraße von Dalbergstraße bis Löherstraße

Anlage 2

Gebührenverzeichnis

- Nr. I Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen
- Nr. II Anlagen in Verkehrsflächen als Teil von Bauanlagen
- Nr. III Gewerbliche bzw. berufliche Sondernutzungen
- Nr. IV Nicht ortsfeste Sondernutzungen gewerblicher und anderer Art
- Nr. V Selbständige ortsfeste Anlagen nicht gewerblicher Art

Vorbemerkungen:

(1) Der Tarif B gilt gemäß § 6 bei Sondernutzungen mit überdurchschnittlich wirtschaftlichem Interesse des Erlaubnisnehmers (gewerbliche Sondernutzungen in Geschäftsstraßen der Anlage 1 und sonstige Sondernutzungen mit überdurchschnittlichem finanziellen bzw. wirtschaftlichen Vorteil).

Die Gebühren nach Tarif B werden auf volle Euro aufgerundet.

(2) Als Woche gilt ein Zeitraum von 7 Tagen, beginnend mit dem 1. Tag der Sondernutzung; angefangene Wochen werden als volle Wochen berechnet.

(3) Wird die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche berechnet, so ist die Quadratmeterzahl auf volle Quadratmeter nach oben aufzurunden, mindestens jedoch ein Quadratmeter zu berechnen.

(4) Kann die Gebühr nach Frontlänge oder Grundfläche berechnet werden, wird jeweils nur die höhere Gebühr berechnet.

60.2

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in € Tarif A	Betrag in € Tarif B
I	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen				
1	Lagerung von Material, Baueinfriedungen, Bauabsperungen, Bauhütten, Werkplätze, Gehwegabsenkung u.ä.	m ² je Woche	erste 8 Wochen	0,15	0,15
			Woche 9 bis 16	0,20	0,20
	Hinweis: Gebührenreduzierung bei nachgewiesener Unvermeidbarkeit auf Antrag möglich		ab Woche 17	0,30	0,30
2	Gerüstaufstellungen	bis 15 m	erste Woche	5	5
			zweite Woche	8	8
			jede weitere Woche	13	13
		über 15 m	erste Woche	5 – 26	5 – 26
			zweite Woche	10 – 51	10 – 51
			jede weitere Woche	15 – 77	15 – 77
3	Straßenaufbrüche zur Anlage oder Reparatur von Hausanschlüssen, Versorgungsleitungen o. ä. für einen Zeitraum von länger als 1 Tag	bis 5 m	bis 3 Tage	5	5
		über 5 m	bis 3 Tage	10	10
			ab Tag 4	10	10
II	Anlagen in Verkehrsflächen als Teil von baulichen Anlagen				
1	Aufzug- und Einwurfschächte für Privatzwecke	m ²	Jahr	10	15
2	Aufzug- und Einwurfschächte für gewerbliche / berufliche Zwecke	m ²	Jahr	15	26
3	Kellerlicht- und Luftschächte	bis 1 m ²	Jahr	10	10
		über 1 m ²	Jahr	10	15
4	Stufen (über 15 cm) u.ä.	bis 0,5 lfd. m	Jahr	3	5
		ab 0,5 lfd. m	Jahr	5	8

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in € Tarif A	Betrag in € Tarif B
III	Gewerbliche Sondernutzungen				
1	Dauerhafte Geschäftssondernutzung	m ²	Jahr	15	26
	Kurzfristige Geschäftssondernutzung	m ²	Monat	5	8
2	Außengastronomie	m ²	Jahr	18	30
3	Postablagekästen	Stückzahl	Jahr	60	60
4	Kioske, Verkaufs-, Ausstellungs- oder Informationsstände gewerb- licher Art, Ausstellungsstücke, Container, Vitrinen u.ä.	bis 10 m ²	Tag	10 – 25	26 - 50
		10 – 20 m ²	Tag	25 – 50	51 – 100
		über 20 m ²	Tag	51 – 100	101 – 200
IV	Plakate				
	für Veranstaltungen von Vereinen, sozialen, karitativen und kulturellen Vereinigungen Hinweis: Mindestgebühr 5 €	Stückzahl		0,30	0,30
	für Zirkusveranstaltungen	Stückzahl		0,50	0,50
	für gewerbliche Konzerte, Großveranstaltungen u. ä. Hinweis: Grundgebühr 20 €	Stückzahl		1	1
V	Mobile Sondernutzung	Personenzahl	Tag	5 – 15	15 – 30
VI	Vergnügungsbetriebe, z.B. Kinderkarussell, Hüpfburg u.ä. Hinweis: Mindestgebühr 50 €		Tag	10	10